

Hofbuch.

Darin stehen verzeichnet alle Satzungen
 & Ordnung des Hofes Rütli. 1. Mai 1551.
 Erneuert 1. Mai 1675.

Kaspar Kobler, Hofamman
 Jakob " Landvogtsamman
 Kaspar Schneider, Säckelmeister
 Karls Schneider, alt Landvogtsamman f. d. Gericht
 Hans Kobler,
 Jakob Schneider, alt Weibel
 Jakob Güldi,
 Hans Kobler, der Müller,
 Rondi Mallin,
 Stephan Bichel
 Hans " Trina Sohn,
 Hans Bichel, Ammanhansen Sohn,
 Rondi Frey

alle des Gerichts & Rats,
 mit samt einer ehensamen ganzen Gemeinde des
 Hofes zur Rütli bekennen öffentlich hiemit:
 das wir an einer ganzen & vollen, ehensamen
 Maiersgemeinde einstellig mit der rechten Hand
 alle Hofrecht & Gantrecht, alle Ordnungen & Satzungen nach
 bester Form, sowie selbe mehrertheils von altem Herkommen
 nun erneuert & erneuert haben & beschlossen, für uns &
 alle unsere lieben & Nachkommen, alle folgenden Stücke
 & Artikel stet, geheulich & ungefährlich zu halten &
 jedermanniglich, Jungen & Alten, Reichen & Armen
 zu eröffnen & dabei zu beschützen & zu beschirmen &
 selbe dem Buchstaben nach zu halten & zu erfüllen.
 Geschehen im Jahre 1675.

Mehrertheils aus dem alten Hofbuche gezogen,
 so anno 1551 von
 Rudolf Kobler, Hofamman,
 Kaspar Wäser, Amman,
 Konrad Bichel, alt Hofamman
 projektiert & damals an der Maiersgemeinde von der
 ganzen Gemeinde angenommen & bestätigt wurde.

II. Eidesformel

Ich, mir sehr zu erwähnen verstehe ist, das
ich ist drücker zu weiß an Handen. Darüber will
ich flüchtig verkommen, darüber hoff zu fühl selben
was ich bitte das mir Gott selb zu sein lieben
gnädigen.

Min das Gewiss erhalten verstehe ist.

Die Klagen aller Art sind an den Hofmann
zu bringen; im Falle aber derselbe selbst beklagt wird
oder dass er als Partei sonst angesehen werden
könnte, an den ersten, unparteiischen Richter;
Dieser wird die Sache wenn möglich vergleichen, im
fruchtlosen Falle aber an das Gericht zur Entschei-
de bringen.

Das Gericht muss jedermann für unentgelt-
lich Recht sprechen.

Appellation von dem vorherigen Urteil.

So einer oder der andere mit Urteil & Recht verurteilt
wird, so ihm selbe nicht gefällt oder dass er sich dessen
beschwert, so mag er appellieren & die Sache ziehen vor
den verordneten Stab. Er mag dann verlangen ein
halbes Gericht von 6 Richtern, wofür er 4 fl. oder aber
ein ganzes Gericht von 12 Richtern, wofür er 8 fl.
vorläufig zu bezahlen hat. Die allfälligen Angeli-
scheinstkosten nicht mitgerechnet, selbe sind dem Ge-
richte zu erkennen anheim gestellt.

Dieses Gericht wird folgendermassen gehalten
& zusammengesetzt:

In dem halben Gericht sitzt der Ammann als
Präsident & dann die dem Range nach auf ihm
folgenden Richter des obigen Gerichtes. Wenn aber der
eine oder andere wegen Feindschaft oder Parteilichkeit
ausstreifen muss, so wird derselbe durch das Gericht
& die Parteien vereint mit einem Biedersumme
aus dem Hofe, der nicht Partei ist, ergänzt, welche
dann Urteil & Recht sprechen.

Appellation auf Rheinweg:

Wenn dann auch dieses Urteil dem einen oder an-
deren beschwert, so mag auch dieses appelliert werden auf
das Amtshaus zu Rheinweg, alda sitzt der Herr Land-
vogt als Präsident & 2 Richter aus dem besagten Ge-
richte als Zeisähe & was diese dann sprechen & erken-
nen, das bleibt das endliche Urteil.

Wenn als Kundschaft vor Gericht zu kommen gebeten wird, der ist pflichtig, auf bestimmte Zeit zu erscheinen. Der Ungehorsamen mag ein Gericht büßen nach dem erlassenen Gebote & der Sühnis. Man soll, nachdem die Klagsame in Gegenwart der Parteien an selbe gemacht ist, im Abstand der Parteien verhörens, eine nach der andern besonders. Die Kosten für die Kundschaften auszusprechen, ist dem Gerichte aufzuinsgestellt.

Der Jude soll auf eine Schweinshaut stehen & solle die rechte Hand in das Buch Moses, da die 10 Gebote Gottes sind, legen; dann soll man ihn fragen:

"Jude, du irrst in Wahrheit, darins man dich fraget, sagern."

"Jude, bist du dessen, so man dich zieht, un-schuldig?"

"Jude, ist deine Pige, die du gesagt eine Wahrheit? Also helfe dir der Gott, der Berg & Tal, Kamb & Gras & alle Dinge geschaffen, also helfen dir die 10 Gebote, die Gott der Hebre Mose gab auf dem Berge Sinai & also helfe dir der hochwürdige Namen Adonai!"

Der für die Quisten ist in der Formel auf Gepfultspinn der Trifur mit Quisten verfahren zu Prakt.

Sie in das Malefiz einschlagen der Sachen von Verbrechen, Schelnern & Liebern aller Art geben Hofamann & Amtleute die Untersuchs Akten samt der Personen & dem Kontu der aufzukaufenen Kosten dem Landvogtsamman an die Hand. Dieser hat selbe dem Landvogte zu Rhernegg anzuzei-gern & die Personen auf das Rathhaus zu Albstätt zu bringen. Bei Aburteilg von dem Gerichte zu Albstätt, Am sizen jedesmal 2 Abgeordnete Richter aus unserem Gerichte bei. Die Kosten sowohl des Voruntersuches, des überlieferens als der Beurteilg. Der ablt der Landvogt, sowie auch der Fiskus, der dd fällt, ebenfalls dem Landvogte gehört.

II.

Erbrecht.

Wenn 2 Menschen zusammen kommen als Mann & Weib, die mit einander zur Kirche & Stassen gehen & sich nach Ordnung der christlichen Kirche verheirathen & kopulieren lassen, was dann diese 2 Ehrentenschen in ihrem Vermählg an liegenden & fahrenden Gütern aller Art ohne die mindeste Ausnahme zusammen bringen, es sei von Mann oder Weib, auch dasjenige, was selbe während der Ehe vor oder hinterschlagen würden, das soll im Sterbe- oder Unfall als gemein habendes Vermögen angesehen & gehalten werden & in dem Sterbefall folgendermassen geerbt & behandelt werden.

Wenn Mann & Weib vor einander sterben, so erbt der Mann oder sein rechtmässige Erben $\frac{2}{3}$, & ein Weib oder ihr rechtmässige Erben $\frac{1}{3}$ von allem, was sie hinterlassen, es sei an liegendem oder fahrendem Gute mit der einzigen Ausnahme des anziehenden Glases oder Kleidungsstückes, von welchem der Mann aus des Weibes & das Weib aus des Mannes anziehendem Glase nichts erben sollen.

Wenn 2 Person im ehelichen Stande bei & mit einander hausen & eines von dem andern stirbt, ohne keins erben zu hinterlassen, so mag das überlebende des abgestorbenen liegendes Vermögen leibgedingsweis inne haben sein Leben lang. Nach dessen Tode aber muss es fallen, ohne geschwächt zu werden an die natürlichen Erben, denen selbes bei dem Sterbefall des erstern zugefallen wäre.

Was aber an Schulden & Gütern vorhanden ist aller Art, die sollen allervorderst aus dem Fahrenden, so weit sich selbes erstreckt, bezahlt werden. Wenn aber das Fahrende dieselben nicht tilgen & bezahlen könnte, so soll man selbe aus dem liegenden bezahlen. Was aber nach Anrichtg & Bezahlg der Schulden an liegendem & fahrendem Vermögen überbleibt, das soll man verteilen in $\frac{2}{3}$ & $\frac{1}{3}$, wie oben gemeldet. Das liegende Gut mag das überlebende behalten, nutz & Bräuchen, das fahrende aber mögen die rechtmässigen Erben zueinander ziehen.

Dasjenige aber, welches leibgedingsweise Güter inne hat, soll dieselben im Bar wohl in ihnen halten mit allen Zugehörden, das aber, so er daran mit eigener Schuld schwächen würde, muss er aus seinen eigenen Mitteln ersetzen ohne Hin- & Widerred.

Wenn dann das leibgedingsweis irregehabte Gut zu fallen kommt, so nehmen selbes jedesmal die rechtmässigen Erben mit samt dem Bluten, so darauf steht; was aber unter dem Dache ist, das mögen selbe nicht mehr fordern.

Liegendes Gut ist Grund, Boden & Wald & versich: d. A.

Kapitalschulden, das andere alles ist fahrendes Gut mit Ausnahme der Gebäude, als Häuser & Stadel & auch andere Gebäude.

Wenn ein Erb zu fallen kommt, so sind die ersten Erben von Vater & Mutter die ehelichen Kinder; diese erben alle gleich ohne Unterschied, dann die Kindskinder. Diese erben von Vaters & Mutter statt an Ahne & Ahnen so viel, als wenn der Vater oder die Mutter noch lebten. Die weiteren aber stehen still & sind nicht mehr Erbe.

Nach diesen folgen die Brüder & Schwestern, auch diese, wenn sie rechte Geschwister sind von Vater & Mutter her erben alle gleich. — & dann des Bruders & der Schwester Kinder; auch diese erben an Vaters oder Mutter Statt. so viel, als wenn der Vater oder die Mutter noch lebten. Die weiteren aber stehen still & sind nicht Erbe.

Die Halbgeschwistkinder erben jederzeit mit & neben den Rechtgeschwistkinder, jedoch nur mit einer Hand nur halb so viel als die Rechtgeschwistkinder.

Nach diesen folgen dann die übrigen Verwandten & sind immer die nächsten Verwandten die ersten Erben & erben alle gleich viel, sie seien von Vater oder Mutter her verwandt.

Uneheliche Kinder mögen an der Mutter erben, als wenn sie ehelich wären; an dem Vater aber sind sie kein Erbe. Der Vater mag seinen unehelich erzeugten Kindern vermachen 30%, aber nicht mehr andern mit Vorwissen & Einwilligung seiner Freundschaft & den rechtmässigen Erben.

Das ist Hofrecht, dass wenn ein Erbe zu fallen kommt, dass so lange in der absteigenden Linie Erben vorhanden sind, die aufsteigende Linie nicht erben solle. Wenn aber in der absteigenden & der Seitenlinie niemand vorhanden ist, so erbt die aufsteigende Linie & hat je das Nächste den Vözug; in dieser Linie erbt der Vater die 2 Teile & die Mutter den 3. Teil & ebenso auch Ahne & Ahnen; die weiteren Erben dann alle gleich viel.

Wenn einem Manne seine Hausfrau stirbt, die uneheliche Kinder hinterlassen, so soll der Vater die Kinder, so selbe bei ihm sind & mit ihnen hausen, um ihnen Barmherzigkeit anzuziehen, haben sie viel oder wenig. Wenn sie aber von ihnen ziehen, so soll er ihnen ihr bestes Gut samt dem Plurien, so darauf steht, vererben lassen. — Desgleichen auch eine Wittfrau, wenn der Mann stirbt.

Wer stiehlt, Wehr, Waffen & Flammisch hinterlässt, so mögen dieselben von den Erben des Hofes geerbt werden wie andere Güter; sind aber keine Erben im Hofe, so fallen dieselben dem Hofe zu.

Wenn eine Haushaltung einzieht, oder ein Mann oder Weib aus dem Hofe ziehet, dieselben & andere Bäume auf der Gemeinde hatten, so sollen selbe der Gemeinde oder dem Hofcenten unentgeltlich zuhanden fallen. Wenn aber noch Kinder vorhanden sind, die in der Gemeinde verbleiben, so sollen sie dieselben dem Erballe nach erben.

Hofrecht & alle Abg ist: wenn 2 Ehrentenschen von einander sterben, darf das Überlebende jedesmal ein ganz angemachtes Bett samt einem, dem Besten Überzug für sich aus gemeinem Bett & Bettkissen nehmen & haben, es seien Leiber vorhanden oder nicht.

Wenn Haus, Stadel & andere Gebäude leibgedingsweise behalten werden & der Fall eintrete, dass sie in Abgang kämen oder geschwächt würden, so soll sie der Inhaber aus seinen Mitteln ersetzen & gut machen. Wenn aber Sach wäre, dass dieselben durch Feuer oder Wasser zerstört würden, so muss man ihnen gefallen lassen & nichts ergänzen.

Bei Sterbefällen ohne Ausnahme sollen die Testamente, was mehr vermacht wäre denn 10^{fl} ungültig & nichts sein. Auch die Morgengab mag in kleineren Fälle mehr denn 10^{fl} sein. Das Weitere ist ungültig.

Wenn Fremde in unsern Hofe eiben wollen, sollen sie ihr Land & Erbrecht mitbringen, indem wir wegen Abzug & Anderem das Gegenrecht halten.

III.

Die Gant ist zu:

Vom Montag in der 1. ganzen Woche vor Weihnachten & bleibt beschlossen bis an Hilarius. Von da an ist selbe offen bis Mitte März, dann zu bis Georg, wieder offen Johannes den Täufer, dann zu bis Bartholomäus, wieder offen bis Michael, dann zu bis Martin, wieder offen bis zu 1. ganzen Woche vor Weihnachten.

Will einer eine Schuld durch die Gant einziehen, so soll er ihr durch den Weibel pfänden; dann lasse er ihr 14 Tage in Ruhe in den offeneren Tagen, das mag er demselben ebenfalls durch den Weibel am Abend verkünden & am Morgen durch die 3 vom Gerichte wegen verordneten Schätzer, welche die Sachen immer nach Schläg & Häufen des baren Geldes wohl wertschätzen sollen, schätzen. Die geschätzten Pfände sollen dann 3 Tage stehen bleiben. Hört der Schuldner die Pfand bis dahin nicht, so mag einer fahren & die Pfände zuhanden nehmen & damit handeln wie mit eigenem Gute; doch soll ihm der Weibel die Pfände anhanden geben.

Wenn man einem schätzen will, so soll er die Pfände selbst vorschlagen oder sein Volk in seinem Namen. Wollte er aber selber nicht willig geben, so mag der Weibel selber suchen & der Verweigerer ist um ein Pfennig Busse verfallen.

Die Eltern sind weder für die Kinder, noch diese für die Eltern zu zahlen schuldig.

Die ersten Pfände, die man schätzen mag & soll, sind fahrende Sachen, Kessi, Pannen & Kläfer & das Kupfgeschirr, dann andere Mobilia: Betten & Bettläss, dann auch Schwein, Küche, Kindei & Rosse & anderes Vieh, danach, wenn sich nichts anderes Fahrendes vorfindet, Haus, Stadel & andere Gebäude & zuletzt liegendes Gut.

Bei den liegenden Gütern ist zu wissen, dass sie in den offeneren Tagen auf der Gant sollen stehen bleiben 6 Wochen & 1 Tag. Auf Verlangen des Forderers muss der Schuldner antworten, dass er sonst keine Pfände habe außer liegenden Gütern.

Der Schuldner mag die geschätzten Pfände verganzen, muss es aber dem Forderer Kund tun & aus der Losz bezahlen. widrigenfalls aber mag der Forderer auch solche Pfände nach Verfluss der bestimmten Zeit anhanden gehen & damit tun wie mit eigenem Gute, wie oben geschrieben steht.

Mit der Gant mag eines für fahren, bis ihm die Pfand auf der Gant durch den Wibel verboten wird. Findet der, welcher das Verbot verlangt, dann Recht, so bleibt es Recht. Findet er aber Unrecht, so soll er um einen Frevel gestraft werden.

Wenn zwei mit einander in Rechnung stehen, so mögen dieselben gegen einander geklagt werden & die Forderungen mit einander abzurufen; andererseits des begehrt, so muss der andere folgen, versteht sich in gleicher Rechnung.

Schulden, die 9 Jahre lang nicht gefordert & auch nicht verworfen worden, müssen oder mögen rechtlich nicht mehr bezahlt werden.

Das Recht der kurzen Gant.

Für bar geliehenes Geld, Kridlöhn, für Wein & Brot, gesprochenes Geld & Bürgschaft & verbriefte Kapitalschuld mag eines am Abend durch den Wibel um Pfand verklünden & am Morgen darauf schätzen. Dann soll die Schatzung stehen bis auf den 3. Tag. Kost der Schuldner am 3. Tage die Pfande nicht, so mag eines mit selber verfahren, wie oben gesagt ist.

Was Bürgschaft anbelangt, wenn der Forderer selber nichts fürnde, so mag er der Schuldner aus dem Lande biefen lassen, bis er gelöst & bezahlt ist.

Für verbriefte Schulden aber muss die halbjährige Aufkündg verflorren sein; sonst mag man nicht pfänden.

Auf Fälle & Colocation.

Wenn es nicht begäbe, dass etwa einem oder dem andern seine Güter & anderes Vermögen zum Anfall oder auf Rechnung kommen sollten, welches sich ergibt, wenn mehrere Forderung haben, die in gleichem Recht & Gant stehen, von denen selber entweder verlangt wird oder wenn sich der Schuldner selbst in das Falliment erklärt, so sollen die Aussprachen, eine nach der anderen in folgen der Gestalt bezahlt werden:

1. Er, was er als Vogt schuldig war & anderen, die als Vögte zu fordern haben.
2. die verbrieften Schulden samit 3 verfallenen Zinsen, wobei der ältere Brief dem jüngern vorgeht.
3. die Aussprachen der Kinder für väterliches & mütterliches Gut als Ube, für die nicht Brief & Siegel sind.
4. die obrigkeitlichen Schulden.
5. " Kridlöhne.
6. Bloss geliehenes Geld, Brief um Schulden ohne Unterpfande & Bürgen, die mit baren Gelde bezahlt haben, oder doch bezahlen müssen.
7. Die gemeinen Geldschulden aller Art teilen den Rest nach Aussprache, doch so, dass die Hoffernte zum erstern, zweitens die Schweizer & drittens die Fremden - anders die Schweizer & Fremden würden bescheisigen, dass man uns vorkommenden Falles Gegenrecht hielt & uns bei ihnen auch gleich hielt.

Wer einmal fallit geworden ist, mag von denjenigen fordern, die in der Fallimentsmasse verzeichnet sind & auch von denjenigen, so in dieser Zeit schon Forderung gehabt haben & selbe nicht eingegeben hatten: haben sie etwas oder nichts erhalten, falls er wieder zu etwas kommen sollte, nicht mehr angesprochen werden.

Ferjere aber, so in der Fallimentsmasse verzeichnet ist, dass er auf besser Glück warten wolle, mag ins Fall es fiele denn Falliten etwas Erb zu seiner Forderung allda sichern; das Gharsete aber soll ihm nicht mehr be-
rührt werden.

IV.

Wenn ein Hofmann dem andern liegende Güter zu kaufen gibt, die in Hofe Ritti liegen, so hat der nächste Freund den Verpurch oder das Augrecht dazu ein Jahr, 6 Wochen & 3 Tage

So aber einer versprechen oder ziehen will, so soll er, wenn man es nicht erbehren will, einen Eid mit aufgehobenen Fingern schwören, dass er selbes Jahr & Tag für sich behalten wolle & für niemand anders verspreche.

Wenn ein Auswärtiger, der nicht Hofmann zu Ritti ist, ins Hofe Ritti Gut kauft, so soll er den Kauf angeben & einschreiben lassen & bei seinem Eide sagen, wie er selbes gekauft habe, wozu dann ein Hofmann zu Ritti nach Jahren der Einschreibg den Verpurch hat, wie oben gesagt ist.

Wenn es sich begäbe, dass in & aussert unsern Hofe Güter in einem Schick verkauft würden oder ein Tausch wäre, wo das ins Hofe liegende nicht besonders taxiert wäre, so soll das ins Hofe liegende geschätzt werden, & nach der gemachten eidlichen Schätzg soll der Hofmann den Verpurch dazu haben, wie oben gesagt ist.

Wenn Haus, Stadel oder anderlei Zimmer erbrweise zu fallen kommt & dieselben geteilt werden mit dem hose oder sonst & sie wurden nachher verkauft & dem Vater oder der Mutter entzogen, welche selbe begehrt hatte, so soll der Vater oder die Mutter den Verpurch dazu haben zum voraus. Bei Haus, Stadel oder anderen Gebäuden & Zimmern ist der Verpurch oder das Augrecht nicht mehr als 4 Wochen vom Kund werden des Kaufes an gerechnet.

Zweibändige Geschwister sind ins Versprechen & Ziehen gleich; dasjenige aber, das Anteil & Gemein hat & so nahe Freund ist als das andere, geht voran. Was weiter Freund ist zu den anderen Kindern, sollen stille stehen & nicht mehr versprechen & ziehen.

Wenn 2 Hofmänner mit einander nur liegende Güter einen Tausch helfen würden & keiner dem andern mehr aufgibt denn 10 40, so soll der Tausch gelten

ohne Aug. Ist jedoch die Aufgab mehr als 10 Ab, so müssen die nächstben Freundes den beh. Boden versprechen oder ziehen im Wert, wie der Anschlag ist oder wie denselben die eidlischen Schärer werten.

Wenn Holz verkauft wird von einem Hofmann an den andern, sei es ab der Gemeinde oder aus dem Eigentum, so hat ein Hofmann gegen den andern keinen Aug, wohl aber gegen den Fremden.

Sind Schickgeld oder Käuferlohn verabredet, so hat der einer, welcher den Verspruch macht, das nicht zu bezahlen.

Kauf & Verkauf mit Bevogeltem erfolgen durch ihren Vogt & gelten ohne seine Einwilligung nicht.

V.

Was ein Hofmann für Bäume zengt auf der Allmünd, sind sein Eigentum; er soll aber nur eine ziemliche Anzahl zengen & die Sache nicht überheben. Auch soll keiner dem andern in eine Hofstatt einigerlei Bäume setzen, ohne es werde ihm bewilligt.

Waisen & Waisern sollen vom Hofmann & Rat bevogelt werden, welche auch die ordentlichsten Bedingungen abzufordern haben. Wenn ein Hofmann einen Beistand begehrt, soll ihm derselbe gegeben werden, & der Gewählte muss die Wahl ohne Weikes annehmen.

Will einer ein Haus oder Hinzmer oder Gebäude machen & setzen in ein Gut oder Feld, so soll er dem Gebäude eine Horst einzäumen & dem Feld oder Gut vor dem Schaden sein & Fried geben.

Wenn in einem Felde oder Gut geteilte Käme sind oder Gräben oder Schassen & der eine oder andere sämig wäre in Mächt dessen, was ihm zugestelt ist, so mag es einer dem andern bieten lassen, dass er das Schuldige mache an 1 oder 3 Rt Pfenning Busse.

Wenn einer ein Gut einzäumen will, so soll er es einzäumen dem andern ohne Schaden & mag die Ausbesser nicht nötigen, dass sie ihm zäumen helfen, denn sie tun es freiwillig.

Es ist Hohecht, dass man keinen Fremden zum Hofmann annehmen solle, weder man viel noch nur weniger.

Wenn zwei Menschen uneheliche Kinder erzeugen, so soll der Mann & zwei Teile anfernehmen & die Frau den dritten Teil. Das erste halbe Jahr aber muss die Frau das Kind ganz haben; der Mann aber muss ihr geben für die Kindbett 3 Rt Pfenning & für den Blumen 10 Ab Pfenning

Geherr Vater & Mutter mit Tod ab & hinterlassen mehrere, auch unvermögende Kinder, so sollen die älteren Kinder die jüngeren aufziehen helfen, bis selbe auch Mann & Brot verdienen können.

Es soll auf die Allzeind, Keiner dem andern für das eigen Gut oder Feld Bäume oder Felben setzen dürfen, die demselben näher stehen den 7 Scheit, den Scheit 3 Schenk gerechnet.

Will einer Bäume setzen für ein Gut, davorhin Reben stehen, so soll man die Bäume 14 Schenk weit davon setzen.

Will aber einer Reben zenger für ein Gut, davorhin Bäume stehen, so soll man die Bäume nicht schuldig sein, weg zu tun.

Haben zwei neben oder vor einander Reben, so soll Keiner für den anderen Früchte zenger, das Schaden täte, widrigenfalls er selbiges weg tun müsste.

Was einer in handen hat (ohne Ausnahme) 9 Jahre lang ohne Ansprache allen Rechten, das mag er behalten & soll ihm dazu Schutz & Schirm gegeben werden als hätte er Siegel & Briefe.

Wo man den Abzug von uns nimmt, nimmt man demselben auch von andern, denn die Hofleute von Rütt brauchen das Gegenrecht.

Wenn ein Hofmann ausser dem Hofe weibelt & er würde sich allda niederlassen & er nähme nicht alljährlich an der Mairengemeinde vor dem Hofleuten Urlaubnis & ginge aussenhalb des Hofes zur Kirche & Massen, soll er nicht mehr ein Hofmann weder sein noch heissen.

Lassen sich 2 Menschen ehelich kopulieren, so sollen sie dem Hofschätzer schuldig sein eine Gabe zu geben, damit selbe ihre Ausgehenden desto baas in Ehren halten.

Wird ein Hofmann ausser unserem Hofe, der nicht wenigstens 100 Taler = 150 fl erweiben könnte oder würde, der soll des Hofrechtes verfallen sein & nicht mehr Hofmann weder sein noch heissen.

Wird Widwen- oder Waisengut verkauft, so ist es jedesmal in der Kirche auf öffentliche Gant oder Nachschlag zu rufen & wenn denselben allda ausgehoben ist, so soll der nächste Freund den Verspruch dazu haben wie zu andern Gute.

VI.

„ Hat ein Hofmann Mittle März Feuer & Licht, der Acker & Alp mangelte & annehmen will, soll dieselben auf Mittle März (d. i. an der Märzergemeinde Rechnung) lösen wie von alters her & der alt Brauch ist gebräuchlich.
Wer aber nach Mittle März käufe, dem soll man für das laufende Jahr weder Antwort geben, noch schuldig sein.

Was die Acker besser sind dann ab der Egelen *) soll der sie Annehmende der Gemeinde Wandel darinnen nach der Art der Einkünfte.

Wer die 4 Acker haben will, muss lösen & geben 300
Wer die Alp annehmen will, muss lösen & geben 400
minder 3 Schilling.

In beiden Fällen muss das Geld bar erlegt werden, ehe man etwas heraus gibt.

Wenn 2 eheliche Menschen sind, die ohne Leiberben von einander abstehen, dann soll der Mann 2 Teile & eine Frau den 3. Teil erben in der Alp & an der Gemeindeacker. Sterben Vater & Mutter & hinterlassen Kinder, so sind alle an der Gemeinde gleich erbberechtigt, es sei auf dem Felde oder unter dem Dache, sie seien haushebelich oder nicht. Weileren aber Kinder ausserhalb des Hofes oder wohnen ausserhalb desselben, so fallen die Acker an die Gemeinde & auch an dem Blummen, so auf der Gemeinde gewachsen ist, sollen sie nichts erben, es sei auf dem Felde oder unter dem Dache.

Wenn 2 oder 3 Knaben Vater & Mutter hinterlassen & sie haushebelich sind, sollen sie das ganze Hofrecht haben. Verheiratet sich aber einer, so sollen sie das Hofrecht nach dem Erbfall einander erkaufen helfen.

Wenn aber ein Vater oder die Mutter Töchter hinterlassen & sie haushebelich sind, so sollen sie von der Gemeinde 2 Acker & ein Grös in der Alp haben, dergleichen auch eine Weisfrau.

Wenn 2 eheliche Personen zusammen kommen & sie ohne Leiberben sterben, so gehört der Blummen der Gemeinde wenn einer vor Johanni stirbt, sonst dem Überlebenden Gatten.

Vergeht eine Haushebel oder zöge Manns oder Weisperson aus dem Hofe, so verfallen Silber & Bäume, so auf der Gemeinde gezogen worden sind, der Gemeinde. Sind jedoch Kinder vorhanden, so dienen & gehören sie ihnen dem Erbfall nach.

*) Vgl. Idiotikon I 129.

Ein Witwer mag von den 4 Hofäckern 2 zur Wahl nehmen oder er mag nur den 3. Teil mit den Hofenden losen. Die Witwe aber mag nur einen zur Wahl nehmen oder sie mag mit den Hofenden losen, wobei der 4. Teil werde.

Wenn ein Mann oder Weibsbild aus dem Hofe zöge, weiblich oder männlich, so sind dann die 4 Äcker & der Pflanzmen, so noch darauf steht, den Hofenden gefallen & verfallen; desgleichen auch die Alp.

Wenn ein junger Mann 2 Jahre lang hausete & keinen Acker hätte oder überkäme, so soll man ihn, sobald gefallen oder sind, einen zum voraus geben, jedoch soll er denselben losen nach Hofrecht.

Wenn Mann oder Weibsperson begehrt, in dem Hofe zu dienen, die noch Vater oder Mutter hat, die hausüblich sind, so soll man ihnen die Gemeinde lassen, die sie von ihrem Vater oder der Mutter erbt haben.

Wenn Sach wäre, dass eines etwas ab der Gemeinde verkaufte - es seiern Agger, Eichen, Bäume oder Felten, zu dem soll kein Zug & kein Verpund sein. Dieses Verkaufen aber ist nur denjenigen gestattet, die eigene Leibeserben hinter sich haben.

Wenn auch einige Hofente aussert dem Hofe dienen & Acker haben, so sollen die Hofente, so lange sie gerne dienen gehen, 20 oder 30 Jahre keine Gewalt dazu haben; aber in dessen soll das Beherrschende zuhanden der Gemeinde einen gebührenden Jahreszins davon geben müssen nach Erkenntnis der Herren Amtleute.

Anmerkg St. 72

1797 am 23. April machte der Hofmann von Val. Büchel wegen einer Armenanstalt folgenden Vorschlag:

1. Wenn ein Hofmann aussert dem Hofe weilete, so gebe er an das Armengut 10/2.
2. Fällt dem Hofe Abzug zu, so ist er dem Armen Gute zuzuwenden.
3. Alle Sonntage ist in der Kirche ein Opfer aufzunehmen & an das Armengut zu legen wie das, was andere Gutsäter von Zeit zu Zeit spenden.

Der Vorschlag wurde an der Gemeinde einstimmig als ein Punkt des Hofrechtes mit der mehrer Hand angenommen. In dem ersten Jahre ist 20 fl gefallen, welche, nachdem die Revolution gekommen ist, an die Schule gekommen sind.

Anmerk. St. 40!

Da im Jahre 1799 die neuen Widen & früher schon das Viehfeld ausgeleitet worden ist & folglich jeder Hofmann zwei Halbäcker bekommen hat, so muss es früher heißen fünf Äcker statt vier Äcker.

Seite 73 seiner Accopia vom Mai 1802, der jetzigen Besitze von Rohrer Paul, von August, Djoslis Franzes im Rühnshofe — bemerkt der Verfasser

Johannes Kobler, gewesener Hofschreiber, Agent & Municipalpräsident: (Organist, starb im Armenhause) galt als sehr geschickter Mann):

Dieses Hofbuch ist durch die Anleihe
Büchel Franz, Hofmann
Kobler Johannes, Landvogtsamman
Schneider Valentin, Säckelmeister
Sorg Jakob, Hofschreiber &
Büchel Johannes, Weibel, erneuert worden.

In demselben sind aber die Hofrechte, Gant- & Erbrechte & andere Satzen & Ordnungen meistens undeutlich & unvollständig, nicht der Ordnung nach, etliche wichtige Sachen gar nicht eingezeichnet & geschrieben. Martinstag 1781 (1781)

Um aber dasselbe wieder vollständig herzustellen, hat mir am 1. Mai 1797 als neu gewählter Hofschreiber der jetzige Hofmann Valentin Büchel die Stücke des alten Hofbuches samt dem abgesägten, erneuerten übergeben & befohlen, dasselbe der Ordnung nach so viel als möglich buchstäblich & deutlich zu übersetzen. Diesen Auftrag habe ich befolgt & alles wörtlich & deutlich, so weit ich dasselbe wegen Alters & Schreibens sehen & finden konnte, der Ordnung nach niedergeschrieben, wie vorhalt zu finden ist.

Als ich fertig wurde, hat 1798 die allgemeine Revolution ein, eine gänzliche Staatsumwälzung hat ein. Da ist mir dieses Buch samt der der gethabten Mühe ohne den mindesten Ersatz verblieben, in welches ich mir Mühe gebe, noch andere dem Hof & die Gemeinde Rühnshof betürenden, neueren & älteren Sachen aufzunehmen, wie hernach geschrieben steht.

Anmerk. Das hier Abgeschriebene findet sich im Rühnshofe. Das Gemeindeamt besitzt das Original im Original, welches vom 1. Mai 1674. Suppl. Urkunde ist mit Pergament beschriftet, was demselben, was = Pergament Urkunde sich findet.

